

Let's Talk About Recht – Der Live-on-Tape Podcast zur Gesprächsreihe

Folge #14: Recht und Emotionen – vom Rechtsgefühl bis zum Schutz von Gefühlen

00:00:01:17 - 00:00:22:21

Intro

Let's Talk About Recht. Der Live on Tape Podcast zur Gesprächsreihe der Stiftung Forum Recht. Wir sprechen mit unseren Gästen über aktuelle und grundlegende Rechtsthemen, die uns alle etwas angehen.

00:00:22:23 - 00:00:52:19

Susann Böttcher (Moderation)

Recht und Emotionen: Was ja erst mal vom ersten Eindruck sich vielleicht ein bisschen ausschließt. Sie werden am Ende dieser Veranstaltung rausgehen und denken Ja, das tut es nicht. Schon mal gespoilert: Vom Rechtsgefühl bis zum Schutz von Gefühlen - Welche Bedeutung haben Emotionen bei der Rechtssetzung und bei der Anwendung von Recht? Was verstehen wir unter Rechtsgefühl? Wann wurde oder wird Emotionalität überhaupt in welcher Form anerkannt und für wichtig befunden und vielleicht in welchen Bereichen auch abgelehnt?

00:00:52:19 - 00:01:28:10

Susann Böttcher (Moderation)

Und das auch zu Recht? Und welche Rolle spielen Emotionen im Recht für die gesellschaftliche Akzeptanz? Und wir schauen natürlich noch drauf wo greift unser Recht jetzt schon auf Emotionen zu, erkennt sie an, schützt sie oder schützt auch vor ihnen? Kurz zum Ablauf, diese Reihe "Let's Talk About Recht" ist nicht umsonst eine Aufforderung. Wir werden zunächst hier 60 Minuten auf diesem Podium darüber sprechen, über dieses Thema und im Anschluss sind Sie für eine halbe Stunde eingeladen, Ihre Fragen oder Anmerkungen zu stellen, nachzufragen, Publikumsfragen zu stellen.

00:01:28:12 - 00:01:54:04

Susann Böttcher (Moderation)

Und wir möchten Sie aber während des Gesprächs schon aktiv einbinden. Sie haben auf Ihren Stühlen diese Karten hier gefunden. Die erklären sich recht schnell. Ja und nein. Entsprechend werde ich zwischendurch ein paar Fragen stellen und mich wundern. Wir zeichnen das Ganze heute auf als Podcast. Deshalb werde ich das Ergebnis der Abstimmung auch entsprechend moderieren. Der Publikumsteil, also die halbe Stunde danach, wird nicht Teil des Podcast sein.

00:01:54:06 - 00:02:18:06

Susann Böttcher (Moderation)

Das gibt Ihnen vielleicht eher die Möglichkeit, sich zu trauen, eine Frage zu stellen. Und ich möchte auch explizit erwähnen, dass sich diese Veranstaltung auch an Nicht-Juristinnen und Juristen wendet. Das heißt, wir werden hier oben mögliche Fachtermini auch erklären, sodass wir alle auf einem Stand sind und noch dazulernen können zu unseren Gästen: Zu meiner Rechten sitzt Dr. Sandra Schnädelbach.

00:02:18:06 - 00:02:39:10

Susann Böttcher (Moderation)

Sie hat Geschichte, Theater, Film und Fernstudienwissenschaft und noch Germanistik in Köln und Rom studiert. Und jetzt kommt der Titel ihrer Dissertation: Entscheidende Gefühle, Rechtsgefühl und juristische Emotionalität, vom

Kaiserreich bis in die Weimarer Republik. Das heißt, sie haben mit Ihrer Doktorarbeit im Prinzip diesen Abend hier vorbereitet. Guten Abend.

00:02:39:12 - 00:02:41:03

Dr. Sandra Schnädelbach

Hallo! Ich freue mich, hier zu sein.

00:02:41:05 - 00:02:54:11

Susann Böttcher (Moderation)

Und Johannes Eichenhofer ist hier, Professor für Öffentliches Recht hier an der Uni Leipzig, er forscht schwerpunktmäßig zu öffentlich-rechtlichen Fragen der Digitalisierung, zum Migrations- und Integrationsrecht sowie zum Sicherheitsrecht.

00:02:54:11 - 00:02:59:20

Susann Böttcher (Moderation)

Und auch er beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Recht und Emotion. Guten Abend, ihnen Beiden!

00:02:59:22 - 00:03:05:04

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Vielen Dank für die Einladung.

00:03:05:06 - 00:03:26:20

Susann Böttcher (Moderation)

Ich bin Susann Böttcher, Journalistin, Moderatorin, habe hier in Leipzig auch Jura studiert. Das ist ewig lange her. Aber das erste Staatsexamen, das habe ich dann doch zu Ende gemacht. Schön, dass Sie hier sind und auch so zahlreich erschienen sind. Ich freue mich auf diesen Abend und wir starten mal mit Ihren Biografien, Ihren ganz persönlichen Zugängen zu diesem Thema heute Abend.

00:03:26:22 - 00:03:34:01

Susann Böttcher (Moderation)

Frau Schnädelbach, als Historikerin haben Sie sich mit Recht und Rechtsgefühlen beschäftigt. Warum?

00:03:34:03 - 00:03:51:09

Dr. Sandra Schnädelbach

Na ja, das war zunächst wie so vieles erst mal Zufall. Und zwar war ich in einer Forschungsgruppe, die mit Vertretern und Vertretern von verschiedenen Disziplinen besetzt war. Da waren Philosophinnen, Philosophen, Rechtswissenschaftler und ich als Historikerin tatsächlich als einzige. Und dieses Forschungsprojekt beschäftigt sich mit Fragen des Urteilens ganz breit.

00:03:51:09 - 00:04:13:11

Dr. Sandra Schnädelbach

Auch der Kunst. Aber auch im Juristischen. Und als Historikerin hatte ich davon wenig Ahnung, habe dann auch interessiert nachgefragt. So, wie funktioniert das denn? Und da ging es viel auch um das Rechtsgefühl und das, was auch Judiz genannt wird in der Rechtswelt. Und was ist das denn? Was meint ihr damit? Was passiert da? Und dann gingen die Gespräche viel darum, dass man eigentlich gar nicht so recht wusste, was damit gemeint ist.

00:04:13:11 - 00:04:48:06

Dr. Sandra Schnädelbach

Und da entstand für mich so eine Art ... wurde so ein Widerspruch auch offensichtlich, dass man in der Rechtswelt viel mit den Begriffen operiert, aber die Menschen selbst oft gar nicht so genau zu definieren wissen, was sie da eigentlich meinen und dass das auch in der Methodenlehre, also in der Anwendung, die man in der Ausbildung von Juristen, Juristen gar nicht so eine große Rolle spielt, aber immer gesagt wird In der Praxis ist es sehr wichtig und dem wollt ich auf den Grund gehen und kam dann auf die blauen Emotionsbewegungen, da wird Herr Eichenhofer auch noch mehr dazu sagen und hab mich aber dann als Historiker natürlich in die Geschichte gewandt und war total überrascht zu sehen, dass

00:04:48:06 - 00:05:04:23

Dr. Sandra Schnädelbach

diese Idee, dass man sich eigentlich mehr mit den Gefühlen im Recht auseinandersetzen sollte, also dass vielmehr zu reflektieren wäre, dass es diese Debatte schon mal gab. Um 1900, nämlich just um den Begriff des Rechtsgefühls und im Stellenwert von Gefühlen im Recht. Und dem bin ich nachgegangen in meiner Dissertation.

00:05:05:00 - 00:05:12:03

Susann Böttcher (Moderation)

Professor Eichenhofer als Jurist über Gefühle zu forschen. Wie kam es dazu und wie kam das an unter den Kolleginnen und Kollegen?

00:05:12:04 - 00:05:36:09

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja, sehr wichtig. Diese Frage. Also Sie haben ja schon die drei Gebiete genannt, auf denen ich tätig bin. Praktisch. Da ist zum einen das Recht der Digitalisierung, da taucht tatsächlich das Thema Emotionen öfter auf, als man denkt. Wir denken zum Beispiel an das ganze Thema Hate Speech und Hate Crime. Ja, alles, was da so vonstattengeht, auch so was wie emotional Targeting, also das gezielte Ansprechen von Emotionen.

00:05:36:11 - 00:05:55:11

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Es gibt neuerdings natürlich auch die Emotionserkennung durch KI, also das heißt, das Thema läuft einem schon mal über den Weg. Im Sicherheitsrecht kennen wir das Sicherheitsgefühl auf der einen Seite und wir kennen aber auch so was wie den Chilling Effekt, also die Angst davor, dass man vielleicht von der Polizei zum Beispiel in irgendeiner Weise in Anspruch genommen wird.

00:05:55:11 - 00:06:30:20

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und damit hat sich auch schon das Bundesverfassungsgericht mehrfach befasst. Also das heißt ganz so unjuristisch ist die Materie nicht. Und bei Migration? Ich weiß, dass ist natürlich eines der emotional aufgeladenen Themen schlechthin, aber darüber hinaus auch, also Migrationsrecht, zum Beispiel Furcht vor Verfolgung. Auch da spielt es eine Rolle. Und um jetzt auch noch ein positives Beispiel zu finden Ich habe meine Doktorarbeit geschrieben über Fragen von Integration und das hat auch so eine emotionale Komponente, also das Zugehörigkeitsgefühl zum Beispiel, das ist halt, da werden wir bestimmt gleich noch draufkommen für die Rechtswissenschaften nicht so ganz einfach, das Thema in den Griff zu kriegen.

00:06:30:20 - 00:06:37:16

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ich glaube aber, dass es sehr wichtig ist und dass wir in einer Zeit leben, in der Emotionen immer wichtiger werden.

00:06:37:18 - 00:07:08:04

Susann Böttcher (Moderation)

Dann haben sie schon ganz viel gespoilert. Ich würde trotzdem gern das Thema an unser Publikum weitergeben. Welche Rolle spielen denn Gefühle im Recht? So aus dem Bauch heraus? Schnappen Sie sich mal Ihre Karte. Sind Emotionen im Recht erlaubt? Und es geht Ja, wir sind hier so oh, ich bin so schlecht im Schätzen sind wir 70 80 Leute würde ich sagen und haben 4, 5, 6, 7-mal die Antwort Nein.

00:07:08:06 - 00:07:15:01

Susann Böttcher (Moderation)

So, dann gehen wir mal weiter. Lassen Sie uns... ach die Juristen definieren so gerne. Ich weiß gar nicht, wie es bei Historikern ist. Auch?

00:07:15:01 - 00:07:17:22

Dr. Sandra Schnädelbach

Nicht ganz so sehr.

00:07:17:24 - 00:07:24:24

Susann Böttcher (Moderation)

Dann lasse ich Herrn Eichenhofer den Vortritt. Was sind denn Emotion? Was sind Gefühle? Gibt es einen Unterschied? Wie definiert man das?

00:07:25:01 - 00:07:45:21

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Oh ja, das ist schon mal eine sehr gute und wichtige Frage. Tatsächlich gibt es da schon so eine Art Konsens, der sich herausgestellt hat. Also Gefühle sind zunächst mal subjektive Empfindungen von vielleicht einer gewissen Intensität. Also wenn ich jetzt ein ganz kleines Zucken im linken Zeh verspüre, ist es vielleicht noch nicht mal ein Gefühl, aber von einer gewissen Intensität.

00:07:45:21 - 00:08:21:06

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und die macht eben sozusagen unser Verhältnis zur Außenwelt aus, also sozusagen ein ... ein Reiz, der entsteht und der dann in irgendeiner Weise vielleicht verarbeitet wird. Und bei der Emotion ist es so, dass wir da sehr genau feststellen können, woher kommt das eigentlich? Also es gibt sozusagen ein relationales Bezugsobjekt, zum Beispiel ich habe Angst vor einem Hund, der da rumläuft, ohne Maulkorb, aber schon Schaum vorm Mund oder so, dann kann man sich sehr gut vorstellen, da hätte man die Emotion der Angst und das ist tatsächlich etwas, womit man in der Rechtswissenschaft auch schon arbeiten könnte.

00:08:21:06 - 00:08:45:07

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Diese, diese relationale Struktur, das kann man vielleicht ganz gut in den Griff kriegen, dass man jetzt einfach so generell Gefühle sozusagen, die wie Menschen haben, das in irgendeiner Weise, ich weiß nicht schützen regulieren würde wahrscheinlich noch schwieriger. Das ist sehr, sehr schwierig. Aber die Emotionen, die glaube ich, sind schon etwas, was man auch mit den Mitteln des Rechts in irgendeiner Form sichtbar machen kann.

00:08:45:09 - 00:08:51:13

Susann Böttcher (Moderation)

Dann taucht immer wieder der Begriff des Rationalitäts postulats auf. Was bedeutet denn das?

00:08:51:15 - 00:09:14:19

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja, also dazu kann Frau Dr. Schnädelbach sicher auch sehr viel ausführen. Also das bezieht sich ja zum einen darauf, welche Erwartungen haben wir sozusagen an juristische Entscheidungen, Das ist ganz klar. Das also zum Beispiel Richterinnen und Richter möglichst rational entscheiden sollen. Wir wünschen uns das aber auch natürlich von den von der Gesetzgebung, aber auch von der Verwaltung und auch das Recht selber.

00:09:14:19 - 00:09:55:21

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Wenn man sich das jetzt so praktisch als ein System vorstellt, in dem also verschiedene Rechtssubjekte auftreten, zum Beispiel als Verbraucherinnen und Verbraucher, da, da sagt man auch, also die Menschen sollen sich schon in vielerlei Hinsicht rational verhalten, und wenn sie es nicht tun, dann haben sie halt gewisse Nachteile, also zum Beispiel Sanktionen oder im Verbraucherschutzrecht. Also zum Beispiel könnte man sagen, wir haben, da wird vielleicht auch gerade mal das Irrationale ein bisschen geschützt, aber wenn man sich irrational verhält, dann hat man ja quasi generell Nachteile und das ist sozusagen eine interessante Perspektive auch auf das Thema Recht und Emotionen, wenn man sozusagen auch nachgehen könnte.

00:09:55:21 - 00:09:57:16

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und es wird auch zunehmend getan.

00:09:57:18 - 00:10:02:24

Susann Böttcher (Moderation)

In welchen Zusammenhang ist Ihnen Frau Schnädelbach dieser Begriff untergekommen?

00:10:02:24 - 00:10:26:06

Dr. Sandra Schnädelbach

Na ja, schon auch als Idealvorstellung natürlich. Und naja, es gibt eine sehr langlebige Erzählung von der Rationalität des Rechts aus den Gründen, die schon genannt wurden. Gleichzeitig wurde aber auch vergessen, dass es auch ein gegenläufiges Narrativ ... eben sehr lange auch gab und noch immer gibt. Wenn man darüber nachdenkt, was Gefühle eigentlich genau sind, und das hat sich in der Geschichte auch verändert.

00:10:26:06 - 00:10:56:10

Dr. Sandra Schnädelbach

Also der Begriff, den wir heute von Gefühlen, von Emotionen haben, die Trennung, die Sie aufgemacht haben, die ist ja nicht selbstverständlich, sondern das ist ein Produkt unserer Zeit, auch des Modernen. Und die Vorstellung vom rationalen Recht hat sich vor allem auch herausgebildet in der Zeit der Aufklärung, als der Verstand noch mal sehr viel an Bedeutung gewonnen hat. Aber es hat gleichzeitig eben immer auch Vorstellungen von einer gewissen Emotionalität des Rechts gegeben und vor allem eben Widersprüche gegen die Vorstellung, dass Rationalität und Emotionalität Gegensätze seien.

00:10:56:10 - 00:11:23:13

Dr. Sandra Schnädelbach

Also wenn man sagt, etwas ist irrational, dann insinuiert es ja, dass es eigentlich nur das eine oder das andere geben kann. Aber gerade eben im 18. Jahrhundert oder auch noch im 19. Jahrhundert gab es ganz andere

Vorstellungen von Gefühlen, nämlich auch, dass der Begriff des Gefühls zum Beispiel war ursprünglich als ein Sinnesvermögen gedacht, also ein Gefühl ... meinte noch um 1800 eigentlich den Tastsinn.

00:11:23:15 - 00:11:47:03

Dr. Sandra Schnädelbach

Das wurde gedacht, wie die Parallele zum Gehör und zum Geschmack, dass man etwas wahrnimmt über das Gefühl, also was taktil ist was ganz anderes. Und auch des Rechts, das Rechtsgefühl war damit ganz stark verbunden und es hat sich erst sehr viel später etwas Innerliches irgendwie erst konstitutionalisiert. Und dementsprechend gab es auch ganz andere Vorstellungen davon, wie Gefühl und Verstand verschaltet sein können in bestimmten Gefühlen, nicht in allen.

00:11:47:04 - 00:12:08:19

Dr. Sandra Schnädelbach

Da ging es dann eher um die Frage: Was genau meint man, welche Intensität hat dieses Gefühl? Also da gibt es ganz, ganz viele Abstufungen und das Spannende ist eben das historisch nachzuvollziehen, was was sich wie wann verändert hat, warum auch und wie wir eigentlich zu dieser modernen Vorstellung kommen, dass das Recht ja so eine rationale Regel Anwendung ist.

00:12:08:19 - 00:12:20:06

Dr. Sandra Schnädelbach

Also auch so ein bisschen die Vorstellung von so einer Rechtsmathematik. Das sind natürlich oft auch Überspitzungen, aber das gibt es schon sehr lange. Und das wurde aber auch gerade um 1900 ganz, ganz stark in Frage gestellt.

00:12:20:08 - 00:12:28:13

Susann Böttcher (Moderation)

Wir bleiben noch ganz kurz bei der Historie. Sie haben sich ja in Ihrer Dissertation speziell auf die Zeit zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik beschränkt.

00:12:28:13 - 00:12:31:05

Susann Böttcher (Moderation)

Warum bis dahin?

00:12:31:07 - 00:12:53:00

Dr. Sandra Schnädelbach

Das war die Zeit, in der der Begriff des Rechtsgefühls, den gibt es schon länger, der entstand so um 1800, aber er wurde in dieser Zeit zum Ersten Mal wirklich systematisch reflektiert, und Leute haben ihn untersucht von ganz verschiedenen Seiten, Disziplinen auch. Und es gab eine große Debatte, auch eine gesellschaftliche Debatte. Also das war gar nicht nur jetzt was Juristisches an sich, sondern auch wirklich in die Gesellschaft hinein.

00:12:53:01 - 00:13:17:08

Dr. Sandra Schnädelbach

Es gab auch gerade viel Richter ... Justizkritik, das spielte da alles mit rein und das geschah eben vor allem im Zuge von so auch Justizkrisen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik ganz stark. Und der Endpunkt ist dann einfach auch weil sich dann mit dem Nationalsozialismus noch mal so viel verschiebt und verändert, dass ich da auch zur Bewältigung einem Punkt setzen musste.

00:13:17:10 - 00:13:31:01

Susann Böttcher (Moderation)

Gabs denn irgendwann mal ein anderes Ideal als in in dieser Zeit zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik, also war da die Emotion ... die Beachtung der Emotion größer oder geringer?

00:13:31:03 - 00:13:45:04

Dr. Sandra Schnädelbach

Es kommt, glaube ich, drauf an, wo man hinschaut. Ich glaube, dass der Stellenwert von den Gefühlen im Recht, in der Öffentlichkeit und im Austausch mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit Kaiserreich, Weimarer Republik gewachsen ist, weil das als Problem auch wahrgenommen wurde.

00:13:45:04 - 00:14:10:14

Dr. Sandra Schnädelbach

Oder sowohl das Rationalität Postulat wurde als Problem wahrgenommen, als auch eine Gefahr der Emotionalisierung. Beides. Aber das kam viel mehr zur Sprache, auch nicht zuletzt dadurch, dass eben auch Disziplinen entstanden sind wie die Soziologie, wie auch die Rechtspsychologie, die sich da noch mal ganz anders Gedanken gemacht haben und man noch hinterfragt hat, was ist eigentlich, wie funktioniert der Mensch, wie funktioniert der Richter?

00:14:10:16 - 00:14:33:09

Dr. Sandra Schnädelbach

Was passiert da eigentlich? Und man hat da plötzlich auch mal Ansprüche gehabt, wie man mit dem Inneren oder dem Dunklen, das so im Menschen lagert, dass das man, dass es Gefühle gab, das ist ja seit der Antike wird das reflektiert, aber da hat man noch mal versucht, neu anzusetzen, das mit neuen Mitteln zu erschließen, was da eigentlich passiert und irgendwie anders in den Griff zu bekommen.

00:14:33:11 - 00:14:57:10

Susann Böttcher (Moderation)

Nun ist es ja an vielen Punkten im Recht geht es ja um ganz viel. Wir stellen uns jetzt irgendwie einen Gerichtsprozess vor. Da sind zwei Parteien, deren Beruf das ist, die sind Profis. Und dann gibt es möglicherweise jemanden, der angeklagt ist. Muss aus Ihrer Sicht dann eine gewisse Abstufung geben, wem man welche Emotionen zutraut oder zugesteht. Sogar.

00:14:57:12 - 00:15:29:02

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Oh, das ist eine gute Frage über die ich jetzt noch gar nicht so ausführlich nachgedacht habe, aber ich denke schon, dass man so gewisse Rollenbilder sozusagen in diesem Gerichtsprozess hat, dass man vielleicht sagt, also gewisse Erwartungshaltung richten sich zunächst mal an die Richterin, an den Richter, dass man vielleicht sagt, die sollen unparteilich sein eine gewisse Distanz, vielleicht auch eine gewisse, ja eben Rationalität oder Emotionsferne, sage ich mal. Man gesteht tatsächlich den Zeuginnen, Zeugen und Angeklagten im Strafprozess tatsächlich gewisse Emotionen zu, das ist ganz klar.

00:15:29:02 - 00:15:49:10

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Es gibt dann auch Grenzen, dann wird irgendein Ordnungsruf erteilt oder ähnliches. Aber dass man zum Beispiel sehr nervös ist oder ähnliches, das ist ganz normal. Und dass es vielleicht auch ja zu emotionalen Erregungen kommen kann in so einer Verhandlung ist, glaube ich, ganz normal. Und da kann ich jetzt vielleicht nur aus meiner ganz praktischen Erfahrung aus dem Referendariat oder so zurückgreifen.

00:15:49:12 - 00:16:03:21

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das hängt dann auch immer ein bisschen von der Verhandlungsleitung ab. Manche lassen das ein bisschen großzügiger laufen, manche wollen das ganz ruhig haben und sachlich. Aber ich denke schon, dass es da vor allen Dingen an die, an die Richter, an den Richter sozusagen besondere Erwartungen gibt. Ja.

00:16:03:23 - 00:16:31:05

Susann Böttcher (Moderation)

Ich würde die Frage gern weitergeben an unser Publikum: Dürfen Richterinnen und Richter Emotionen zeigen? Was sagen Sie? ... Das sind ja ein bisschen mehr Ja's als Nein's, aber schon relativ viele Nein, ich würde so sagen, 30 % sagen nein. Dann behalten Sie die Karte bei der Hand. Dürfen Anwältinnen und Anwälte Emotionen zeigen? Da sind schon wesentlich mehr.

00:16:31:08 - 00:16:34:01

Susann Böttcher (Moderation)

Ja.

00:16:34:03 - 00:16:39:10

Susann Böttcher (Moderation)

Sie sagen auch Ja. Warum Fr. Schnädelbach?

00:16:39:12 - 00:16:59:10

Dr. Sandra Schnädelbach

Ähm. Na ja, also, ... das ist ja aber auch eine Interessenvertretung. Das heißt, da geht es ja auch eigentlich. Also dieses Rationalität Postulat ist ja vor allem in Richterinnen und Richtern auferlegt, weniger den Anwältinnen Anwälten, was aber historisch auch nicht immer so war. Und das fand ich total interessant.

00:16:59:12 - 00:17:20:23

Dr. Sandra Schnädelbach

Und darüber gab es nämlich dann auch eine Riesendebatte im ausgehenden 19. Jahrhundert wegen der Rollenerwartungen, die man hatte. Und ich glaube für Richterinnen, also damals waren es ja nur Richter, war klar, dass der eigentlich erst mal rationale Habitus sein sollte. Auch da gab es dann aber Kritik daran. Kann ich gleich noch was zu sagen, aber eben auch gerade Anwälte.

00:17:21:00 - 00:17:57:13

Dr. Sandra Schnädelbach

Den hat man erstens kein besonders gutes Rechtsgefühl zugetraut, aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung und sozusagen ja, es hat bestimmte Vorbehalte. Aber ursprünglich waren Anwälte eben auch auf die Wahrheitssuche in der Gemeinschaft des juristischen Personals verpflichtet. Und das änderte sich dann Ende des 19. Jahrhunderts und das verschob sich hin zu einer Interessenvertretung. Und was ich erstaunlich fand, war wirklich, dass vorher die Standesethik es vorsah, dass man nicht wider besseres Wissen auf unschuldig plädieren durfte, dann sogar im Extremfall dazu angehalten war, das Mandat niederzulegen.

00:17:57:15 - 00:18:25:10

Dr. Sandra Schnädelbach

Wenn man, wenn der Mandant nicht geständig war und das verschob sich eben hat natürlich zu ganz großen moralischen Fragen und neuen Problemen geführt, auch was die Authentizität der Gefühle, die vor Gericht getragen wurden, natürlich anging. Und da hat man sich auch stark abgegrenzt vom Ausland, weil das natürlich

diese ganze ... und also auch die Frage was sind eigentlich angemessene Gefühle, also auch die Frage: Dürfen Richterinnen und Richter Emotionen zeigen?

00:18:25:10 - 00:18:59:05

Dr. Sandra Schnädelbach

Ich habe jetzt ja gesagt. Die Frage ist aber auch, was für Gefühle und wie viele. Ich glaube, es ist immer eine Frage der Quantität und des Maßes am Ende. Und da gab es bestimmte Vorstellungen, auch was im deutschen Raum angemessen sei und was außerhalb passiert und da gab es, gibt es wirklich ganz, ganz erhellende Vergleiche mit Frankreich, vor allem, wie da die Verteidiger auftreten, welchen Pathos, und dass man das auf keinen Fall macht und aber dass Handbücher dann genau sagen, so sein Anwalt, na ja, der kann auch mal mit einem mit bewegter Stimme und einem gebrochenen Ton einfach mal Wort wegbrechen.

00:18:59:05 - 00:19:17:14

Dr. Sandra Schnädelbach

Das ist alles in Ordnung. Aber Tränen? Auf keinen Fall ein weinender Verteidiger, das wäre gegen das Schicklichkeitsgefühl der Deutschen. Und das kommt auf keinen Fall. Also auf keinen Fall vorkommen, Da sehen wir schon. Also also die bewegte Stimme und so, also das ging dann alles. Aber es gab auch so graduelle Abstufungen, wo das dann irgendwie plötzlich nicht mehr möglich war.

00:19:17:19 - 00:19:43:18

Dr. Sandra Schnädelbach

Genau. Es gab daran dann später auch sehr große Kritik und auch was die Gefühlshandhabung von Richterinnen oder von Richtern anging, dass man nämlich da dann wiederum das Gefühl hatte, es ist zu rational geworden. Also man möchte jetzt nicht den Bürokraten dasitzen haben, man möchte keine. Also das ist immer so eine Abstufung von kühlem Verstand oder Kälte oder Wärme versus Hitze oder Leidenschaft.

00:19:43:18 - 00:20:07:20

Dr. Sandra Schnädelbach

Also auf diesem Barometer muss man immer so ganz genau hingucken. Und da gab es eigentlich eine sehr große, breite Bewegung, die gesagt hat Wir brauchen mehr Wärme, mehr Emotionalität hinter den Richtern. Man darf sich nicht verstecken hinter der Robe. Man muss den Menschen anschauen, man muss den Kontext kennen. Und genau da gab es eine riesige Reformbewegung auch dahinter.

00:20:07:22 - 00:20:11:13

Susann Böttcher (Moderation)

Professor Eichenhofer Sie haben Richterinnen und Richter auch Emotionen zugestanden.

00:20:11:13 - 00:20:21:10

Susann Böttcher (Moderation)

Hab ich gerade gesehen auf dem Kärtchen. Der Mensch, der dort urteilt, soll keine Maschine sein. Welche Emotionen gestehen Sie zu? Wäre es Wut?

00:20:21:12 - 00:20:55:01

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Also ich denke, alles, was sozusagen die Erkenntnis Erkenntnisgewinn in irgendeiner Weise beeinträchtigt, ist wahrscheinlich schlecht für alle Richterinnen und Richter. Gewisse biologische sagen wir mal ja Dispositionen, die dann so vorkommen. Also es gibt zum Beispiel den Hungry Judge, das ist also eine ein Phänomen, was man irgendwie feststellen konnte in der Law and Emotions Forschung, die also sozusagen teilweise empirisch vorgeht,

die einfach feststellt, kurz vor der Mittagspause wollen Richterinnen und Richter fertig werden und sagen dann wir hören jetzt hier den Zeugen nicht mehr an oder so und ich.

00:20:55:01 - 00:20:55:15

Susann Böttcher (Moderation)

... gleich Gefängnis.

00:20:55:18 - 00:21:23:11

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Genau zum Beispiel. Also das. Also ich glaube, das lässt sich vielleicht nicht ganz vermeiden. Also natürlich, es gibt eine Aufgabe, die die Justiz zu erledigen hat und da muss man eben gucken, in gewisser Hinsicht ist zum Beispiel Empathie eine Fähigkeit, die Richterinnen und Richter haben, die dieser Aufgabe zuträglich ist. Wenn man sich zum Beispiel sehr gut in so eine Person reinfühlen kann und dann kann man vielleicht doch noch die eine oder andere Information da rauskitzeln.

00:21:23:13 - 00:21:45:19

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Genau eine, Eine aufgeheizte Diskussionsatmosphäre in einer Verhandlung kann dagegen kontraproduktiv sein. Also wie gesagt, das ist mal ein Zugang. Ja auf das auf das Thema, was sozusagen diese große Law and Emotionsforschung angeht. Also sozusagen empirische Forschung. Was machen Menschen, die juristisch entscheiden? Und genau das ist mir schon mal so, als.

00:21:45:21 - 00:21:58:15

Susann Böttcher (Moderation)

Genau gehen wir gleich detaillierter darauf ein. Ist es, gibt es vielleicht auch so eine gewisse Erwartungshaltung, wenn ich mich von jemandem verteidigen lasse, ein Anwalt, dass ich auch möchte, dass der emotional ist, das der dort alles gibt vor Gericht.

00:21:58:17 - 00:22:21:12

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Also auch da kann ich nur mit einer Anekdote erzählen, die mir jemand berichtet hat. Es gibt also eine Bekannte von mir, die hat ihr Referendariat auch absolviert, arbeitet auch bei einer sehr großen Kanzlei, wo ein sehr renommierter, auch exponierter Rechtsanwalt tätig ist. Und sie hat mir mal berichtet von einer Verhandlung hier beim Bundesverwaltungsgericht, wo offenbar die Partei, die vertreten wurde, krachend verloren hat.

00:22:21:12 - 00:22:41:02

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Aber sie war trotzdem absolut zufrieden mit der Performance ihres Anwalts, weil der sich einfach noch mal so reingehängt hat und mit einer Verve da so ein Schlussplädoyer gehalten hat. Und dann haben sie sich wahrscheinlich gedacht also, wenn der Anwalt uns schon nicht zum Sieg verhilft, dann schafft es keiner und man war trotzdem zufrieden, obwohl man sozusagen unterlegen war.

00:22:41:04 - 00:22:52:15

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Also das gibt es bestimmt auch da so eine Erwartungshaltung hat ja auch Fr. Schnädelbach schon einiges ausgeführt, dass diese über die Zeit verändert hat und insofern ganz bestimmt ist sowas auch.

00:22:52:17 - 00:23:07:09

Susann Böttcher (Moderation)

Zwei Fragen noch ans Publikum und an Sie: Dürfen Rechtsuchende, also juristische Laien, Emotionen zeigen oder sollten die sich auch rational verhalten vor Gericht? Also dürfen Rechtsuchende Emotionen zeigen?

00:23:07:11 - 00:23:33:21

Susann Böttcher (Moderation)

Durchweg ja keine Ausnahme, eben aus den genannten Gründen. Es geht um viel. Letzte Frage vorerst: Unterscheiden Sie dabei Männer und Frauen bei allen Positionen Richterinnen, Richter, Anwältinnen, Anwälte und Rechtsuchende? Durchweg nein. Unterscheidet die Geschichte Männer und Frauen? Männer immer so emotional? Wir kennen das ja.

00:23:33:23 - 00:23:40:10

Dr. Sandra Schnädelbach

Ja, also auf jeden Fall. Wobei ich auch sagen würde, wir formulieren jetzt hier auch Idealvorstellungen.

00:23:40:11 - 00:24:06:22

Dr. Sandra Schnädelbach

Die Frage interessantere Frage wäre ja wird doch dennoch unterschieden vor Gericht, wem vielleicht eher geglaubt wird. Also wenn man als Frau ein Anliegen vorträgt, versucht man nicht ohnehin schon rationaler aufzutreten, um gewissen Vorurteilen entgegenzuwirken zum Beispiel. Also das ist nochmal was anderes als unsere persönliche Einschätzung, wie es sein sollte. Auch da ist mal wieder das Ideal versus Realität, wie so oft auch hinter Rechtsfällen.

00:24:06:24 - 00:24:33:12

Dr. Sandra Schnädelbach

Aber gerade also historisch betrachtet ist das natürlich ein ganz spannendes Thema, wie da eigentlich auch Widersprüche offen zutage traten und aber weiterbestehen konnten. Genau in Bezug auf das Rechtsgefühl zum Beispiel, was man wirklich ganz unterschiedlichen Menschen unterschiedlich zugesprochen hat, wie auch viele andere Gefühle. Also auch. Da ist mal so die Frage, wer spricht und über wen spricht man.

00:24:33:12 - 00:25:04:22

Dr. Sandra Schnädelbach

Und da war es ganz klar so, dass eigentlich, also innerhalb der Rechtswelt war es ganz selbstverständlich, dass ein gutes Rechtsgefühl auch eine Frage der Erziehung ist, der Herkunft des Hauses, bürgerlichen Art, der bürgerlichen Wertewelt, und dass das mit einer gewissen Sensibilität einhergehen muss, Mitgefühl usw. Und die gleichen Begriffe, die die Richter, männlichen Richtern in Autobiografien wirklich elaboriert hervorgetan haben, die fand man in Lexika und öffentlichen Lexika als Zuschreibung für Frauen und also auch Geschlechtscharaktere.

00:25:04:22 - 00:25:33:18

Dr. Sandra Schnädelbach

Solche Begriffe gab es damals auch und trotzdem waren Frauen ja nicht zugelassen. Wieder lange nicht zum Jurastudium auch ganz lange nicht in der Praxis bis sehr lange nicht, weil man noch gesagt hat, Sie haben eben kein gutes Rechtsgefühl. Sie sind zwar Meisterin des Gefühls, Sie, Frauen haben eine prima Ausstattung für alles, aber da fehlt es dann doch immer noch am letzten Rest und da kann man total gut sehen, wie eigentlich Sachen gekoppelt wurden mit bestimmten Gendervorstellungen.

00:25:33:21 - 00:26:01:20

Dr. Sandra Schnädelbach

Einfach. Also, dass zum Beispiel jetzt auch Gefühle, also Wut bei Männern war immer mit Kraft verbunden. Das war dann auch das braucht man zur Durchsetzung des Rechts, das hat die Frau nicht. Die Frau ist zu energielos gleichzeitig. Wenn die Frau aber Emotion zeigt oder hat, dann war das immer Überschüssige im Sinne von aufbrausend. Also das wurde nie intensives Gefühlsleben der Frau, wurde nicht gleichgesetzt mit Kraft, sondern immer nur mit Überschuss und Hysterie.

00:26:01:20 - 00:26:31:21

Dr. Sandra Schnädelbach

Abweichung also. Sie war auf der einen Seite energielos, auf der anderen Seite aufbrausend und das gleiche war beim Mann eben Durchsetzungskraft und eine gewisse Zurückhaltung und Milde und also die gleichen Dinge wurden unterschiedlich bewertet und daran sieht man sehr schön, dass es auch ja nicht so das Gefühl und auch nicht das Rechtsgefühl gibt, sondern das immer sehr stark kontextabhängig war und man auch natürlich dann auch aus einer bürgerlichen Perspektive zum Beispiel Arbeiterinnen, Arbeitern kein gutes Gefühl zugetraut hat, auch keine Gefühlskontrolle.

00:26:31:21 - 00:26:59:19

Dr. Sandra Schnädelbach

Da geht es ja auch immer viel um Kontrolle der Gefühle, um das Regulieren von Gefühlen, was? Und deshalb finde ich es auch spannend, dass Gefühle ja nicht nur was Biologisches sind, sondern auch, was sehr sozial konstruiertes. Also man lernt ja, wie man zu fühlen hat in welchen Situationen man zu fühlen hat. Man lernt als Frau anders Gefühle zu äußern und auch wahrzunehmen als als Mann usw und das zieht sich durch die ganze Geschichte und wird da auch so bewertet, dass man wirklich sagt, ein Bauer kann nicht so fühlen wie ein Offizier.

00:26:59:21 - 00:27:09:06

Dr. Sandra Schnädelbach

Das ist in der Rechtswelt durchaus so formuliert worden und wurde dann auch in die Rechtstheorie eingebracht und insofern ist das ja sehr unterschiedlich.

00:27:09:08 - 00:27:21:11

Susann Böttcher (Moderation)

Würde ich ganz viel davon gar nicht in die Vergangenheit packen, ... von dem, was sie gerade erzählt haben. Professor Eichenhofer hat die Law and Emotions Bewegung schon zweimal angesprochen. Lassen Sie es uns doch noch mal für alle erklären.

00:27:21:11 - 00:27:24:24

Susann Böttcher (Moderation)

Was ist das? Wofür das hin und worin forschen Sie da genau?

00:27:25:01 - 00:27:54:02

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja, also es ist gar nicht so einfach zu sagen, was Law and Emotions Bewegung sozusagen im Einzelnen ist. Es sind einfach ganz viele einzelne Inseln, würde ich sagen, wo sich Menschen auf der Welt mit Emotionen aus unterschiedlicher Weise sozusagen befassen. Ich kann ja mal versuchen, es ein bisschen zu ordnen. Also es gibt einen relativ großen Strang, der beschäftigt sich mit dem, was wir heute jetzt auch schon diskutiert haben, sozusagen die Rechtsanwendung, vor allem die richterliche Rechtsanwendung und da eben die Frage, inwiefern spielen sozusagen Gefühle eine Rolle?

00:27:54:04 - 00:28:26:20

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Genau das habe ich mir bis jetzt nicht so stark angeschaut. Ist auch ehrlich gesagt nicht mein primäres Erkenntnisinteresse, weil ich denke, das ist tatsächlich etwas. Wenn man das herausfinden will, dann braucht man eigentlich psychologische Vorkenntnisse, ist sozusagen einfach eine Verhaltenswissenschaft sozusagen, bei der man empirisch arbeitet. Ist sozusagen einfach nicht sozusagen mein Zugang. Dann gibt es also neben der Rechtsanwendung sozusagen die Frage, Welche Emotionen Rolle spielen Emotionen bei der Rechtsetzung, Also zum Beispiel inwiefern wird eine bestimmte Gesetzgebung durch politische Stimmungen motiviert?

00:28:26:20 - 00:28:39:17

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja so, keine Ahnung. Es gibt einen Terroranschlag und kurz darauf wird das Waffenrecht verschärft. Oder was man ja auch öfter sieht, das Migrationsrecht in irgendeiner Weise verändert oder auch verschärft. In der Regel.

00:28:39:19 - 00:28:43:11

Susann Böttcher (Moderation)

Und Strafmündigkeit wird diskutiert, ob man sie herabsetzt.

00:28:43:11 - 00:29:11:24

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Genau und das ist dann eine Frage, die wahrscheinlich eher auch die Politikwissenschaft dann umtreibt. Inwiefern haben also diese sozusagen gesamtgesellschaftlichen Stimmungen Einfluss auf die Gesetzgebung? Glaube ich es aber auch eine eigentlich eher andere Herangehensweise als die, die mir sozusagen vorschwebt. Und das ist dann die dritte. Das ist sozusagen die Frage, welche Rolle spielen Emotionen sozusagen im Recht? Also das heißt, inwiefern wären Sie Juristinnen und Juristen, würden von der Rechtsdogmatik sprechen?

00:29:12:04 - 00:29:42:15

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Man stelle sich das Recht als ein großes System vor, in der es verschiedene Wertungen gibt. Ja, das Grundgesetz steht ganz oben. Die Menschenwürde garantiert Artikel 20, also Grundgesetz, Rechtsstaatlichkeit usw und wo werden in diesem System von Regeln, was ist sozusagen da Emotion verortet? Und das habe ich mir versucht mal anzuschauen am Beispiel einzelner besonders prominenter Figuren, die alle irgendwas mit Grundrechten zu tun haben.

00:29:42:15 - 00:30:09:24

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und die Grundrechte haben ja den Vorteil, dass sie sozusagen in die ganze Rechtsordnung ausstrahlen. So sagt es das Bundesverfassungsgericht und da finden wir also plötzlich den Versuch der Justiz, in irgendeiner Weise Emotionen zum Beispiel zu berücksichtigen oder auch gerade nicht zu berücksichtigen. Und das ist sozusagen die Frage, die mich interessiert. Und da genau das war sozusagen der Zugang für mich sozusagen zu Emotionen im Recht.

00:30:10:01 - 00:30:24:06

Susann Böttcher (Moderation)

Das heißt wie alles. Es gibt eine Kehrseite, also es gibt eine Chance, Emotion und Recht zu nutzen. Aber es gibt auch Gefahren und Risiken. Lassen Sie uns mal auf die Gefahren und Risiken schauen. Sie haben gerade das wie hieß es Hungry Syndrom

00:30:24:06 - 00:30:26:06

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

hungry judge

00:30:26:08 - 00:30:35:14

Susann Böttcher (Moderation)

... hungry judge, ähm, da besteht natürlich die Gefahr, dass man einen hungrigen Richter erwischen. Ja, aber was gibt es noch für Beispiele ...?

00:30:35:16 - 00:31:00:06

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja, also man muss sich halt klarmachen, wenn immer das Recht auf so Umstände, Rücksicht nimmt, die jetzt bei einer Person vorkommen, das ist dann sozusagen eine Ausnahme von der Regel. Also ich würde gern ein Beispiel nehmen, vielleicht aus dem Strafrecht, also wenn man eine Straftat begeht und sozusagen, wie man den Tatbestand, nennen wir das dann eine Strafnorm verwirklicht hat, rechtswidrig und schuldhaft handelt, dann wird man in der Regel bestraft.

00:31:00:06 - 00:31:29:00

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Nur wenn man das dann auch noch beweisen kann vor Gericht, davon gibt es dann eine Ausnahme. Also zum Beispiel man begeht die Tat in Notwehr und davon gibt es jetzt auch wieder eine Ausnahme. Wenn man nämlich sagt, man überschreitet sozusagen die Notwehrgrenzen und das tut man in einem Stadium der der Furcht, also zum Beispiel Ich ich hatte wirklich unglaubliche Angst vor diesem Angreifer, obwohl sich herausstellte, es war eigentlich ganz harmlos und es war eigentlich sozusagen nur der Nachbar, der sich irgendwie in der Tür verirrt hat.

00:31:29:00 - 00:31:49:08

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und ich habe den jetzt ko geschlagen ... zum Beispiel den Fall. Genau, und da gibt das dann so eine Figur, die ist sogar gesetzlich kodifiziert und sehr, sehr alt. Also 1874, da sind wir fast schon im ... ja, wir sind da im Kaiserreich genau der, der das Notwehrexzesse und die sogenannten asthenischen Affekte, also das heißt sozusagen um Furcht, Schrecken.

00:31:49:10 - 00:32:19:13

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das führt dann dazu, dass man irgendwie milder bestraft wird. Und das mag jetzt dazu führen, dass es im Einzelfall zu einer größeren Gerechtigkeit führt. Das ist zumindest die Hypothese, die ich mit meinen beiden Mitarbeitenden angestellt habe. In dem Aufsatz Was ist eigentlich, wenn Emotionen sozusagen im materiellen Recht berücksichtigt werden, dass das eigentlich zu Einzelfallgerechtigkeit führen soll? Aber gleichzeitig beißt es sich mit einer ganz wichtigen anderen Funktion, die wir auch in unserer Rechtsordnung, sozusagen in dem Verbinden.

00:32:19:15 - 00:32:52:15

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das ist sozusagen die Idee von Rechtssicherheit, Verlässlichkeit. Denn wir sollen uns ja alle auch darauf verlassen, dass alle sozusagen die gleichen Regeln gelten. Und man stelle sich sozusagen das vor keiner im Straßenverkehr. Und man wolle jetzt sozusagen auf alle Verkehrsteilnehmer und sozusagen auf die emotionalen Befindlichkeiten Rücksicht nehmen. Kann dann überhaupt Straßenverkehr noch funktionieren? Und wenn wir davon ausgehen müssen, na ja, also vielleicht gibt es der Person das nicht so gut usw, also übertreibe etwas,

aber das glaube ich eigentlich der zentrale Konflikt, den dann auch sozusagen die Gesetzgebung immer wieder neu regeln muss.

00:32:52:15 - 00:32:58:21

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und das ist sehr, sehr spannend zu sehen, wie das sozusagen historisch vonstattengegangen ist und wie es gerade passiert.

00:32:58:23 - 00:33:19:21

Susann Böttcher (Moderation)

Wir haben heute auch noch einige Beispiele, die nicht aus dem Strafrecht kommen, aber auch im Vorgespräch als Strafrecht so eine zentrale Rolle gespielt. Frau Schnädelbach warum denken Sie, ist es gerade ist gerade dieser Teil, weil es so ein bisschen die die Abgründe der Menschheit sind oder des Zusammenlebens, weil man da besonders empfindlich ist, weil es eben um, um Schutzgüter gehen.

00:33:19:21 - 00:33:26:14

Susann Böttcher (Moderation)

Wie körperliche Unversehrtheit, das Leben, oder? Haben Sie da eine Einschätzung?

00:33:26:19 - 00:33:44:05

Dr. Sandra Schnädelbach

Na ja, also ich glaube, für die Laienwelt ist das Strafrecht ja das Anschaulichste und das, woran man zuerst denkt. Aber das Zivilrecht ist sehr viel diffiziler und ja, also das sind natürlich so die die Unrechtsfälle, die man im Strafrecht, zumindest, die man am leichtesten erkennt, über die man spricht.

00:33:44:05 - 00:34:07:21

Dr. Sandra Schnädelbach

Das sind natürlich auch große Skandale oft usw also das macht auch viel her, ist in der Presse viel mehr vertreten als andere Rechtsfälle. Aber es geht natürlich schon auch zurück auf diesen sehr simplen Mechanismus von Recht wird übertreten, mein Recht wird eingeschränkt und man hat darauf eine Reaktion. Also es gibt so dieses Gerechtigkeitsverständnis, was weil bedient wird, die tut etwas Unrechtes, man wird dafür bestraft.

00:34:07:21 - 00:34:20:05

Dr. Sandra Schnädelbach

Also dieses Strafsystem ist natürlich etwas sehr Elementares, womit man irgendwie so Gerechtigkeit verbindet. Genau. Ich glaube, damit hat es schon einfach sehr viel zu tun und ja.

00:34:20:07 - 00:34:27:01

Susann Böttcher (Moderation)

Wir haben jetzt die Gefahren und Risiken. Aber welche Potenziale haben denn auch Emotionen im Recht?

00:34:27:03 - 00:34:51:01

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Da würde ich vielleicht wirklich noch mal bei der Einzelfallgerechtigkeit sozusagen ansetzen. Also es ist natürlich schon der Versuch, nicht nur sozusagen von der Rechtsanwendung durch die Gerichte, sondern auch des Gesetzgebers schon eigentlich Regeln zu schaffen, die also dem Einzelfall ausreichend Rechnung tragen. Es ist auch gewissermaßen der Versuch, so was die Wirklichkeit einzufangen, schwieriger Begriff, mit denen sozusagen also Juristen, Juristen ihre Schwierigkeiten haben.

00:34:51:01 - 00:35:22:20

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Denn man weiß ja in der Regel nicht, was passiert ist, wirklich und eine eine Wirklichkeit, die dann sozusagen gesteuert werden soll, sozusagen ex ante vom Recht, ist noch mal schwieriger. Aber wenn wir jetzt mal davon ausgehen, es gibt so was wie eine Wirklichkeit, dann müsste man vielleicht auch sagen in den Zusammenhang, dann hat das Recht vielleicht auch diesen Anspruch, dass die Wirklichkeit sozusagen richtig zu verarbeiten, also dass wir wirklich davon ausgehen, was ist da eigentlich passiert und Emotionen gehören halt einfach zum Menschsein dazu.

00:35:22:20 - 00:35:45:02

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das ist so, wir haben schon gehört, es lässt sich auch nicht immer so sauber trennen zwischen Verstand und Emotion. Und ich glaube, dass Emotionen auch ein ganz wichtiger Treiber sind für unsere Motive usw. Und ja, wenn man schon sagt, ein Recht, das versucht, ihren Gegenstand richtig zu erfassen, müsste vielleicht schon auch diese Emotionen versuchen irgendwie in den Griff zu kriegen.

00:35:45:04 - 00:36:08:18

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und wie gesagt, teilweise wird das auch gemacht beim Strafrecht. Wie gesagt, könnte ich mir vorstellen, liegt es auch daran, dass das sozusagen die, dass es die schwerste Rechtsfolge ist, die sozusagen der Staat anordnen darf, dass jemand wirklich bestraft wird. Stellen Sie sich vor Sie hatten ja gesagt Totschlag oder gar Mord oder so lebenslange Freiheitsstrafe. Das muss sozusagen sehr genau abgewogen werden, was da passiert ist und auch, wie das Recht dann aussehen muss.

00:36:08:18 - 00:36:12:16

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und insofern muss man sich vorstellen, dass da schon große Potenziale auch...

00:36:12:18 - 00:36:35:11

Susann Böttcher (Moderation)

Und trotzdem ist es sehr schwierig, so Emotionen irgendwie zu kategorisieren. Also wir können trotzdem mal ins Zivilrecht gehen. Da ist ein Arbeitnehmer, der gegen den Arbeitgeber klagt und sagt Ich habe nicht recht bekommen, weil die Richterin hungrig war. Ich bleibt jetzt ich beiß mich den ganzen Abend ja an diesem Beispiel fest. Wird trotzdem niemand sagen Ja, können wir jetzt nicht trotzdem den Fall noch mal aufrollen?

00:36:35:11 - 00:36:48:15

Susann Böttcher (Moderation)

Das müssen wir ja erst mal irgendwie nachweisen können, dass Hunger kausal dafür war, dass sie so oder so entschieden hat. Oder gibt es da auch Ansätze, wie man das irgendwie, weiß ich nicht dogmatisieren könnte?

00:36:48:16 - 00:37:13:19

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja, also ich kann mir vorstellen, dass vielleicht sind ja sogar Richterinnen Richter unter uns, die sozusagen in dem Publikum die hätten vielleicht auch schon Ideen. Man könnte, denke ich, schon versuchen, das in irgendeiner Form in einem Rechtsmittel geltend zu machen, dass man vielleicht sagt, das waren Verfahrensfehler, nicht, wenn da irgendwie ein Zeuge nicht gehört wurde oder ähnliches. Das ist sozusagen die Frage des Prozesses, quasi wie da Emotionen vielleicht verarbeitet werden könnten oder nicht.

00:37:13:21 - 00:37:39:12

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ähm, ja. Es kann aber auch andere Beispiele geben, wo man zum Beispiel sagt, na ja, jemand hat mich jetzt wieder aus so einer materiell rechtlichen Brille zum Beispiel man hat mich gemobbt. Das ist auch so in diese, diese ganzen sozusagen Rechtspositionen, die da betroffen sind, das konnte man lange, glaube ich, gar nicht so richtig in Worte fassen. Dann hat man irgendwie gesagt ja, irgendwie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das ist ja so ein großer, sozusagen ein ganz großes Rahmenrecht, wie man sagt.

00:37:39:12 - 00:38:06:05

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und dass man versucht, da erst mal festzustellen, wo ist da eigentlich jemand in seinen Rechten betroffen? Also wenn man da nicht verletzt wurde oder sozusagen dann, dann war das vielleicht juristisch lange Zeit gar nicht so klar. Mittlerweile sind wir da sehr viel weitergekommen und es gibt zum Beispiel auch im Strafrecht ja entsprechende Diskussionen, dass man vielleicht auch so Rechtsgüter wie ähm, ja, sexuelle Selbstbestimmung, klar, gibts schon länger aber auch so und so eine Art ja nicht belästigt werden.

00:38:06:05 - 00:38:14:18

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das ist ja auch ein Thema im Strafrecht, dass das sozusagen da auch diese Grenzen, von denen ich vorhin gesprochen habe, vielleicht jetzt auch ständig wieder verschoben werden in die eine oder die andere Richtung.

00:38:14:18 - 00:38:36:07

Susann Böttcher (Moderation)

Genau, weil, und da kommen wir zum nächsten Punkt ist eine gewisse gesellschaftliche Akzeptanz für den Rechtsbereich braucht. Das haben sowohl Frau Schnädelbach in der Historie angesprochen als auch sie jetzt in der Gegenwart. Welche Rolle spielen denn da Emotionen im Recht, um eben diese Institutionen gesellschaftlich akzeptiert zu wissen? Schauen wir zunächst mal in die Vergangenheit.

00:38:36:09 - 00:38:38:15

Dr. Sandra Schnädelbach

Na ja, also da kommt glaube ich viel zusammen.

00:38:38:15 - 00:39:08:16

Dr. Sandra Schnädelbach

Das eine ist ja also das Rationalitätspostulat ist ja so ein bisschen das, dass man da Gefühle ja auch als Gefahr wahrnimmt, das ja, es geht immer so ein bisschen auch darum, was glaubt man, was Gefühle mit dem Menschen machen. Und das kam jetzt bei der Strafrechtsfrage auch schon durch, also dass geht ja zurück auf die Vorstellung, dass man also das man zum Beispiel Strafmildernde Umstände bekommt, weil man so in Angst war oder Notwehr oder so, dass man das Gefühl hat, Emotionen machen was, dass man handlungsunfähig wird oder vor allem auch nicht mehr denken kann.

00:39:08:17 - 00:39:39:09

Dr. Sandra Schnädelbach

Also bewegen einen irgendwie und deshalb kann man nicht mehr normal handeln. Gleichzeitig gibt es ja auch Annahmen darüber, was Gefühle mit Richterinnen und Richter machen. Also die Frage so wenn ich hungrig bin oder so, das geht dann eher so einher mit so einem. Das kam dann in der Geschichte im 21. Jahrhundert dadurch, dass man eingefordert hat, dass Richter sich sehr stark selbst reflektieren, also dass man wirklich einen

systematischen Reflexionsschleife braucht über die eigenen Gefühle, und zwar jetzt nicht nur da ging es jetzt nicht um Hunger, das kam tatsächlich nicht auf.

00:39:39:15 - 00:40:12:19

Dr. Sandra Schnädelbach

Es kam tatsächlich auf, dass Richterinnen und Richter damals zu schlecht besoldet wurden und deshalb das Standesgefühl angeknackst ist und das deshalb Unmut entsteht und Menschen schlechte Urteile sprechen. Aber vor allem ging es darum, dass man würde, heute sagen Richter, zu sehr in ihrer eigenen Bubble sind. Also es gab so eine gewisse Art von Elitenkritik, die tatsächlich auch natürlich damit zusammenhängt, dass Richter damals nur aus dem bürgerlichen Schichten kamen, natürlich über die komplette Breite der Gesellschaft gerichtet haben und dass da große Verwerfungen gab und man eben gesagt hat, man muss da genau hingucken.

00:40:12:21 - 00:41:02:22

Dr. Sandra Schnädelbach

Die Menschen, die Recht sprechen, haben echt keine Ahnung von der Lebenswelt und so kann das Recht keine Akzeptanz finden. Also das ist stark von der Klassenjustiz und Weltfremdheit der Richter. Und dann wurden tatsächlich Schulungen angelegt, dass man also wirklich aus der Distinktionsblase heraustritt und also wirklich auch so eine Art, einen gelebten Habitus der Abgrenzung irgendwie durchbrochen hat, um Richter in Fabriken zu führen, andere Lebenswelten zu zeigen und eben auch einzufordern, dass man über die Urteile, die man spricht, die vielleicht aus der eigenen Sozialisationswelt hervorgehen, selbst reflektiert, also Gefühle reflektiert, die man vielleicht hat, weil man Vorbehalte gegenüber Frauen hat, Vorbehalte gegenüber Juden hat, Vorbehalte gegenüber also, dass man diese Vorurteile, die man selbst mitbringt, wirklich

00:41:02:22 - 00:41:12:06

Dr. Sandra Schnädelbach

aktiv reflektiert und nicht in irgendwie Intuitionen, Gefühle, Rechtsgefühle einfließen lässt, ohne dass man das bemerkt.

00:41:12:08 - 00:41:26:02

Susann Böttcher (Moderation)

Aktuell könnte man den Eindruck bekommen, gibts diese Entwicklung auch in gewisser Weise. Man versucht da dagegen zu arbeiten durch gewisse Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Richter sind auch Menschen. Sehen Sie da Parallelen?

00:41:26:04 - 00:41:32:03

Dr. Sandra Schnädelbach

Auf jeden Fall. Also es gab in den 20er Jahren so eine ganz große Vertrauenskrise der Justiz nannte sich das.

00:41:32:03 - 00:41:51:16

Dr. Sandra Schnädelbach

Und es ging eben stark darum, dass man gesagt hat, also das lag auch an den Umständen und ist natürlich komplex, ebenso wie heute, dass einfach an das Recht Ansprüche gestellt wurden, die es eigentlich nicht auffangen konnte. Also gerade nach dem ersten Weltkrieg. Man hat es sich so vorgestellt. Jetzt, dass das Recht ein sozialer Gestaltungsfaktor ist, mit dem man wirklich auch.

00:41:51:18 - 00:42:24:15

Dr. Sandra Schnädelbach

Misstände ausgleichen kann. Und das funktionierte einfach alles nicht mehr nach dem Krieg. Und gerade da kam es natürlich zu großen Diskussionen und infolgedessen also das parallel damit einherging eben auch ein großer Medienwandel. Es kam zum Ersten Mal Großauflagen von Boulevard Magazine und Zeitungen auf, die die komplett die gesellschaftliche Debatte verändert haben. Und plötzlich standen bürgerliche Richter, die vorher überhaupt nicht gewohnt waren, in Öffentlichkeit zu stehen, auch eigentlich Kritik nie von unten eingenommen haben, nur von oben.

00:42:24:15 - 00:42:44:07

Dr. Sandra Schnädelbach

Also man muss sich das ja vorher wirklich ein ganz anderes Standesethos, ganz andere Vorstellung. Also man das wirklich verboten, das von unten kritisiert zu werden. Und plötzlich kommt eine Boulevardpresse und schreibt über einzelne Personen und Richter und kritisiert. Und ganz lange war es auch so, dass man abgelehnt hat, Interviews zu geben, dass man amerikanische Form hat man nicht gemacht.

00:42:44:09 - 00:43:20:21

Dr. Sandra Schnädelbach

Nach 1907 war das ein Riesenskandal, dass ein Richter ein Interview gegeben hat. Man hat sich einfach nicht nach außen geäußert und das musste man komplett neu überdenken, dieses System. Und dann wurde bis in die 20er Jahre hinein hat man versucht, eben auch erste Pressestellen einzurichten, um aktiv irgendwie auch zu werben für die eigene Haltung oder für die, für die Urteile, die man gesprochen hat und auch zu vermitteln, viel stärker in Austausch zu gehen und auch eine gewisse Kritikfähigkeit anzutrainieren, sich zu öffnen auch in dem Sinne, jetzt von bestimmten Standesvorstellungen und Schicklichkeitsvorstellungen der eigenen Klasse.

00:43:20:23 - 00:43:26:13

Susann Böttcher (Moderation)

Professor Eichenhofer nun sind sie kein Richter, aber trotzdem in bei Forschung und Lehre ja auch eine

00:43:26:13 - 00:43:32:22

Susann Böttcher (Moderation)

Art Institution des des Rechts. Wie viel Vertrauen müssen Sie vermitteln?

00:43:32:24 - 00:44:18:24

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Oh, gute Frage. Also die Frage stellt man sich ja gerade in diesen politischen Zeiten immer. Wie? Was sollte man eigentlich selber für ein Bild sozusagen abgeben? Klar, es gibt beamtenrechtliche Pflichten, Neutralität. Wird ja gerade auch sehr großgeschrieben. Das versuche ich tatsächlich auch in den Vorlesungen Lehrveranstaltungen auch mitzugeben, weil ich auch glaube, dass es wichtig ist, dass es tatsächlich ein gewisses Vertrauen auch gibt von den Studierenden, ähnlich wie es ein Vertrauen der Gesellschaft, der Bevölkerung in eine unabhängige Justiz sozusagen gibt, dass man sagt, das ist eine Person, die versucht, sozusagen den Wissensstoff erst mal sozusagen neutral, sage ich jetzt mal bewusst rüberzubringen, wohl wissend, dass das im Einzelfall natürlich schwierig ist, dass man das

00:44:18:24 - 00:44:44:05

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

auch nicht hundertprozentig durchhalten kann, dass es auch tatsächlich schwierige rechtliche Frage Wie weit darf man dabei gehen? Aber jedenfalls glaube ich schon, dass es im Grundsatz diese Erwartungshaltung gibt. Und ich versuche auch, so gut es geht, gerecht zu werden und werde zumindest nicht allen sofort sozusagen meine persönliche Meinung aufzwingen. Das versuche ich jedenfalls nicht. Ja.

00:44:44:07 - 00:45:10:05

Susann Böttcher (Moderation)

Wir haben heute schon ganz viel über Strafrecht, über Angst gesprochen. Ein Punkt, den ich auch sehr interessant finde, ist die Ästhetik oder ästhetisches Empfinden im Baurecht. Ähm, ist es also ist es aus Ihrer Sicht ein schützenswertes Gut? Oder sollte man beim Baurecht vielleicht irgendwie bestimmte, also wirklich so abhakbare Listen haben? Und wer entscheidet das oder aus welchem Gefühl heraus?

00:45:10:07 - 00:45:39:19

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Das ist ein kurioses Beispiel. Tatsächlich, wo man sagen muss das ist eigentlich ein Beispiel dafür, was wir in der letzten Gesprächsrunde sozusagen jetzt, also vor wenigen Minuten hatten, dass wir die Frage stellen Also wir stellen uns folgenden Fall vor, eine Person möchte gerne ein Haus bauen und ein Nachbar und eine Nachbarin hat etwas dagegen. Jetzt nicht unbedingt, weil zum Beispiel da jetzt kein Licht mehr auf dem Grundstück ist, sondern weil das einfach ein Anblick ist, den man unter ästhetischen Gesichtspunkten schwer dulden kann.

00:45:39:21 - 00:46:07:23

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ist so eine Rechtsposition geschützt? Ja, also die Nachbarin, die sich da gestört fühlt, würde sagen ja. Gleichzeitig ist klar aus der Person des Bauherrn oder der Bauherrin, die würde sagen, Moment mal muss ich darauf Rücksicht nehmen, was andere da empfinden. Und das zeigt also, dass das Recht, diese Konflikte, wenn es sie entscheidet, also je nachdem, wie man das austariert, der Schutz der einen ist sozusagen der Nachteil der anderen.

00:46:08:00 - 00:46:13:01

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und da muss man sich schon auch sehr genau Gedanken drüber machen. Sagen wir so ja, wie man das austariert.

00:46:13:03 - 00:46:27:02

Susann Böttcher (Moderation)

Gibts denn Emotionen, die aus ihrer beider Sicht nicht schutzbedürftig sind oder schützenswert sind. Frau Schnädelbach, gibt es aus der Historie etwas, was man, was man abgelehnt hat,

00:46:27:04 - 00:46:42:07

Dr. Sandra Schnädelbach

... was man abgelehnt hat? Da muss ich jetzt mal drüber nachdenken. Ich glaube, es gibt auf jeden Fall eine Veränderung dessen, was man glaubt, schützen zu müssen. Ich glaube zum Beispiel das Ehrgefühl hat heute eine sehr viel geringere Bedeutung, als es damals hatte.

00:46:42:09 - 00:46:44:19

Dr. Sandra Schnädelbach

Also im 19. Jahrhundert hatte.

00:46:44:21 - 00:46:47:22

Susann Böttcher (Moderation)

Das ist ein gutes Beispiel. Wo kommt das heute noch vor?

00:46:47:24 - 00:47:14:04

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Ja doch, doch, es kommt ja schon auch Geschriebenes vor, sozusagen. Ja, also als Schranke sozusagen der Meinungsfreiheit zum Beispiel kommt das tatsächlich im Grundgesetz vor. Aber Sie haben Recht es ist nicht mehr diese Ehre, die man sich vorstellt, sozusagen zwei Männer dann natürlich, duellieren sich und es geht sozusagen um einen sozialen Achtungsanspruch, sondern das ist eigentlich so ein Shift, möchte ich sagen, hin zu so einer Art emotionalen Integrität, um die es geht.

00:47:14:04 - 00:47:35:16

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Also wenn man beleidigt wird, na dann ist das jetzt nicht mehr, dass man denkt Oh Gott, jetzt wissen alle, dass ich ein Sowieso bin, sondern es ist eher so eine Art Schmerzzustand, der da hervorgerufen wird und insofern, da kommt das schon auch vor. Und genau das führt auch sozusagen zu der Frage, wie ist das mit Hass? Also soll Hass geschützt sein?

00:47:35:18 - 00:48:00:16

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Bundesverfassungsgericht sagt ja. Verkürzt gesagt Im Rahmen der Meinungsfreiheit ist zumindest sozusagen auf der Ebene des sogenannten Schutzbereiches, dass man sich die Frage stellt Soll man so was vielleicht von vornherein aus dem Schutz rausnehmen, dass jemand wirklich einfach nur seinen Hass gegenüber einer anderen Person oder Personengruppe äußert? Hat das noch was mit Meinungen zu tun? Das Bundesverfassungsgericht sagt auf jeden Fall Also da gibt es keine Ausnahmen.

00:48:00:18 - 00:48:28:22

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Es wird dann allerdings in einem späteren Schritt, sozusagen im Rahmen der Abwägung, dann eine Rolle spielen, und zwar dahingehend, dass sozusagen die Meinungsfreiheit weniger Gewicht hat. Aber auch da sagt das Bundesverfassungsgericht, es gehört auch zu Meinungsäußerungen dazu, dass man zum Beispiel auch emotionale, erhitzte Äußerungen abgeben darf und insofern gibt es eigentlich wenig Gefühlsregungen, die nicht in der einen oder anderen Situation geschützt sind durch unsere Grundrechte.

00:48:28:22 - 00:48:33:00

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Und dann einfach gesetzlich durch spezielle Rechtsnormen. Ja.

00:48:33:02 - 00:48:43:13

Susann Böttcher (Moderation)

Gesteht man bestimmten Personengruppen andere Emotionen zu im Vergleich zu an ich denke jetzt an Familien zum Beispiel oder Minderjährige. Gibt es da Beispiele?

00:48:43:13 - 00:49:23:07

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Denke schon genaue Minderjährige - auf jeden Fall. Die werden ja so ein bisschen aus der Verantwortung genommen. Das ist ja so, also wer ganz klein ist, sozusagen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, ist ja quasi kein handlungsfähiges Rechtssubjekt, dann gibt es eben dieses Stadium 6 bis 18, da ist man so beschränkt geschäftsfähig, sagt man dann so, und man hat dann immer noch so einen gewissen Schutz durch die

gesetzlichen Vertreter, also die Eltern, die dann halt zum Beispiel das Rechtsgeschäft, was dann der Minderjährige oder die Minderjährige erledigt, dann entweder zustimmen oder nicht Und insofern auch so übereilte Kaufentscheidungen hat das ganze Taschengeld jetzt hier da dafür ausgegeben.

00:49:23:08 - 00:49:48:19

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Wenn die Eltern damit nicht einverstanden sind, kann man das wieder rückabwickeln. Also insofern für Minderjährige würde ich sagen, gibt es das schon. Ansonsten denke ich eher weniger. Also ich glaube, es hängt wirklich mit der Rolle zusammen, die da adressiert wird. Und da achtet man aber nicht mehr darauf, sozusagen aus welcher Personengruppe, also alt - jung, Frau - Mann, Herkunft in verschiedener Hinsicht achtet man da dann nicht mehr drauf.

00:49:48:19 - 00:50:00:20

Susann Böttcher (Moderation)

Spiegelt sich das so in etwa mit der Wahrnehmung in der Zeit, die Sie besonders erforscht haben? Dass man da auch Kindern mehr zugestanden hat?

00:50:00:21 - 00:50:14:23

Dr. Sandra Schnädelbach

Kann ich so gar nicht so genau sagen als ich glaube, gerade in Bezug auf Kinder wüsste ich das jetzt wirklich nicht. Ich glaube, es geht eher. Also es ist glaube ich viel mehr in Klassen und Status gedacht als heute.

00:50:14:23 - 00:50:44:16

Dr. Sandra Schnädelbach

Also dass einfach auch vielleicht noch nicht mal im 19. Jahrhundert, aber noch weiter zurück gedacht natürlich auch so die gekränkte Ehre oder so wirklich auch eine eine Auswirkung hatte auf das soziale Leben, dass man dadurch wirklich Nachteile hatte im sozialen Leben oder sogar noch weiter zurück. Ja auch über den Status, Zeugenaussagen wichtiger wurden. Also dass je mehr man sozusagen, je höher der Status, desto wichtiger, so glaubwürdiger wurde man natürlich auch.

00:50:44:16 - 00:51:13:01

Dr. Sandra Schnädelbach

Und das hatte wirklich konkrete Konsequenzen. Dann auch so ein Statusverlust oder Ehrkränkung. Aber es gibt im 19. Jahrhundert auch eben diese Vorstellung, was ich schon angesprochen habe, dass bestimmte Berufsgruppen oder bestimmte Standeszugehörigkeiten bestimmte Gefühlsdispositionen begünstigen, also dass zum Beispiel Bauern zu Prozesssucht neigen. Das ist so eine große, also dass man irgendwie so sich so festbeißt an Sachen, oder?

00:51:13:03 - 00:51:54:00

Dr. Sandra Schnädelbach

Ja, also Frauen zu bestimmten Gefühlsäußerungen sich hinreißen lassen oder so etwas. Und das spiegelt sich dann auch in der Rechtsprechung. Und das, was dann sozusagen erwartbar ist und was dann eher entschuldbar wird und vielleicht, was eher nicht entschuldbar wird. Also ein Beispiel ist dann vielleicht ja aber auch so dieser Mord aus Leidenschaft oder so, da gibt es ja auch so juristische Kategorien dafür, auch in der Vorstellung, dass das natürlich oft Männer dann weniger hart bestraft wurden, weil sie eben mit dieser Vorstellung ja eher in dieser Situation, dass man das sozusagen das ist eben ein soziales Konstrukt, dass es dann rechtens ist oder dass man es entschuldbar findet, aus Leidenschaft jemanden das Leben zu nehmen.

00:51:54:00 - 00:52:12:16

Dr. Sandra Schnädelbach

Und das betraf natürlich auch, was sehr viel häufiger Frauen. Da spielt, glaube ich eher auch das soziale, der soziale Kontext wiederum eine große Bedeutung, gar nicht so sehr die Emotion, sondern was man entschuldbar findet in bestimmten Situationen, bei bestimmten Menschen. Und das glaube ich so ein großes Beispiel, was ja damals ja populär war.

00:52:12:18 - 00:52:14:19

Susann Böttcher (Moderation)

Drei Feministinnen haben wir noch.

00:52:14:21 - 00:52:21:18

Susann Böttcher (Moderation)

Deshalb letzte Frage an Frau Schnädelbach: Wo glauben Sie, geht die Entwicklung hin in Sachen Emotion und Recht?

00:52:21:19 - 00:52:25:19

Dr. Sandra Schnädelbach

Na ja, ich bin keine Hellseherin. Ich glaube, was ich...

00:52:25:21 - 00:53:03:16

Dr. Sandra Schnädelbach

Interessant finde, ist also in einer Situation, in denen die Gesellschaft um den Konsens kämpft. Das war, glaube ich, damals der Fall. So wie heute bekommt es recht plötzlich eine sehr große Bedeutung und muss sehr viel Erwartungen auch auffangen. Und ich glaube, das ist eine Herausforderung und ich, ich ich würde mir wünschen, dass wir dann weniger in Polaritäten denken, auch von Emotionen und Rationalität, sondern verstehen, dass auch performte Rationalität immer eine Art von Gefühls Ausklammerung ist, heißt nicht, dass die Menschen nicht doch irgendwo, dass da nicht doch auch intuitive Urteile oder soziale Kontexte eine Rolle spielen.

00:53:03:18 - 00:53:17:13

Dr. Sandra Schnädelbach

Umgekehrt also, dass man das verschränkt, denkt und einfach gut reflektiert und ja, im Austausch in die Diskussion geht über das, was eigentlich die Beweggründe sind für bestimmte Gefühlshaltungen.

00:53:17:15 - 00:53:20:22

Susann Böttcher (Moderation)

Professor Eichenhofer wo denken Sie, geht es hin? Emotionen und Recht?

00:53:21:00 - 00:53:48:00

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Gute Frage. In dem Aufsatz, den wir vorhin schon angesprochen hatten, haben wir so ein bisschen die These aufgestellt Wir stehen vor einem Emotiv Turn möglicherweise oder Factive Turn, also Turns sind ja immer so große Wendungen in der Wissenschaft, weil man plötzlich merkt, man muss die Dinge ganz anders betrachten. Also vielleicht gibt so was gerade ganz moderat so ein bisschen in den Sozialwissenschaften, wo doch den Emotionen größere Beachtung geschenkt werden.

00:53:48:03 - 00:54:23:23

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Es gibt diverse Soziologen, Soziologen, die sich damit befassen. Ja, Philosophie ist es auch seit zehn, 15 Jahren relativ großes Thema und in den Rechtswissenschaften kommt es ganz punktuell, so ganz grassrootsmäßig sozusagen von unten. Also ich könnte mir vorstellen, dass es tatsächlich eine gewissen Trend gibt vielleicht sogar noch stärker in so emotionalen Kategorien zu denken. Also ich sitz gerade als Beispiel an so einem Paper zur Meinungsfreiheit, die ich versuche auseinanderzunehmen aus einer demokratisch funktionalen und einer individuell emotionalen Perspektive.

00:54:24:00 - 00:54:43:14

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Man kann eigentlich sehen, dass das Bundesverfassungsgericht schon immer ein so zwei Seiten letztlich argumentiert hat, sich die Meinungsfreiheit sozusagen von zwei Seiten angeschaut hat, hat es aber nie so wirklich Folgen daraus gezogen, oder? Ja, doch, ein paar schon, aber nicht nicht so viel. Und da könnte man zum Beispiel sagen: Lohnt sich das, da noch tiefer reinzugehen, weil wir gerade ja in Zeiten leben.

00:54:43:17 - 00:55:15:12

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Wir wollten nicht wirklich über die Landtagswahl sprechen, aber jetzt müssen wir es ganz am Schluss vielleicht doch, indem wir sehen zum Beispiel Emotionen sind handlungsleitend, auch in der Politik. Also Menschen treffen Wahlentscheidungen aus emotionalen Gründen und Emotionen sind Stimmungsverstärker, die ganz, ganz mannigfaltige Auswirkungen auf unser politisches Gemeinwesen haben. Und vor dem Hintergrund kann ich mir vorstellen, dass es auch vielleicht interessant sein könnte, auch für die Rechtswissenschaft sozusagen da noch mal tiefer reinzugehen.

00:55:15:12 - 00:55:24:13

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer

Muss man das in irgendeiner Form adressieren? Kann man das überhaupt? Wie geht das und. Also ich könnte mir vorstellen, dass es uns noch ein bisschen beschäftigen wir uns ja.

00:55:24:15 - 00:55:48:21

Susann Böttcher (Moderation)

Wird es auch jetzt noch in der kommenden halben Stunde. Vielen Dank schon mal an Professor Johannes Eichenhofer und Frau Dr. Sandra Schnädelbach. Danke an das Stiftungsteam fürs Organisieren, Dank ans Publikum, fürs Hiersein. Und noch der Hinweis auf der Homepage der Stiftung Forum Recht gibts Feedback-Möglichkeiten, das sind fünf Fragen. Dauert etwa drei Minuten. Habe es getestet und die nächste Veranstaltung Lets Talk About ...

00:55:48:21 - 00:56:04:19

Susann Böttcher (Moderation)

Recht dann am 11. November im Bundesverwaltungsgericht. Also einmal hierüber und hiermit endet da die Podcastaufnahme. In Leipzig gibt es jetzt noch die Publikumsdiskussion. Vielen Dank!

00:56:04:21 - 00:56:22:17

OUTRO

Das war Let's Talk About Recht. Schön, dass ihr dabei wart.

Wenn euch das Gespräch gefallen hat, hört doch in die anderen Folgen rein. Für mehr Informationen und spannende Einblicke ins Recht folgt uns auf Instagram oder besucht uns auf unserer Website. Bis zum nächsten Mal.

